



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. April 2017

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule im nördlichen Ennepe-Ruhr-Kreis (Witten, Herdecke, Wetter und Hattingen) S. 105 – Antrag der Firma Gebr. Kemper GmbH + Co. KG, Metallwerke, Harkortstr. 5, 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde S. 107 – Antrag der Tagebau Fischer Vernich GmbH auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Vernich“ in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 9, sowie Änderung der Abbau- und Verfüllabfolge und Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlagen im bestehenden Tagebau in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 9

S. 108 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 108 – Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb/Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen S. 108

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln S. 110 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 110 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 110 + S. 111 + S. 112 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 112 – desgl. S. 112 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 112 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 112 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 113 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 113

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

211. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule im nördlichen Ennepe-Ruhr-Kreis (Witten, Herdecke, Wetter und Hattingen)

Gemäß den Vorschriften der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Städte Witten, Herdecke, Wetter und Hattingen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Besuch der Pestalozzischule in Witten ab.

Präambel

Aufgrund der allgemein sinkenden Schülerzahlen und der gleichzeitig steigenden Beschulung im Gemeinsa-

men Unterricht (Inklusion) ist es künftig nicht möglich, die bestehende Förderschule in Herdecke fortzuführen. Die gemäß der gültigen Verordnung über die Mindestschülerzahlen an Förderschulen vorgeschriebenen Mindestzahlen werden von der Herdecker Förderschule bereits seit einigen Jahren nicht mehr erreicht. Damit die betroffenen Familien auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen beschulen zu lassen, schließen die Städte Witten, Herdecke und Wetter diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Somit können künftig die Jungen und Mädchen aus den genannten Städten, die den entsprechenden Förderbedarf haben, die Pestalozzischule in Witten besuchen.

Die Förderschule in Hattingen erreicht ebenfalls nicht mehr die vorgeschriebene Mindestschülerzahl und wird zum 31. 7. 2018 aufgelöst.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule im nördlichen Ennepe-Ruhr-Kreis wird um die Stadt Hattingen erweitert.

§ 1

Die Stadt Witten übernimmt ab 1. 8. 2015 die Aufgaben der Städte Herdecke und Wetter zur Beschulung deren Kinder mit einem den Förderschwerpunkten der Wittener Förderschule entsprechenden Förderbedarf

in der Pestalozzischule. Die Verpflichtung betrifft die Schülerinnen und Schüler, die nicht im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (Inklusion) an einer allgemeinbildenden Schule beschult, sondern an einer Förderschule angemeldet werden sollen.

Schülerinnen und Schüler aus Hattingen mit einem den Förderschwerpunkten der Wittener Förderschule entsprechenden Förderbedarf und deren nächstgelegene Förderschule die Pestalozzischule ist, können ab 1. 8. 2016 die Förderschule in Witten besuchen. In Zweifelsfällen entscheidet das Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis darüber, welche Schule die nächstgelegene Förderschule ist. Die Stadt Witten ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger für diese Einrichtung.

§ 2

Für die Beschulung der Jungen und Mädchen wird für die beteiligten Städte Hattingen, Herdecke und Wetter ein jährlicher Schulkostenbeitrag erhoben, der sich wie folgt errechnet:

- a) Die Aufwendungen für die Förderschule werden um die Erträge der Förderschule gemäß dem in Anlage beigefügten Berechnungsschemata vermindert.
- b) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschule geteilt (Kopfbetrag).
- c) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in der jeweiligen Stadt wohnen. Der errechnete Betrag ist der entsprechende Schulkostenbeitrag. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 3

Ansprüche nach Schülerfahrtkostenverordnung für die Schulwege vom Wohnort zur Schule und zurück werden von den jeweiligen Wohnortgemeinden in Eigenregie geprüft und übernommen.

§ 4

Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze (Erträge und Aufwendungen) vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Schulkostenbeitrag ist in zwei Abschlagszahlungen jährlich zu jeweils 50 % zum 1. 3. und 1. 9., für die Städte Herdecke und Wetter erstmals zum 1. 9. 2015 und die Stadt Hattingen erstmals zum 1. 9. 2016 zu leisten.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

Für den Zeitraum vom 1. 8. 2015 bis 31. 12. 2015 wird Anfang des Jahres 2016 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für 2015 ein endgültiger Schulkostenbeitrag anteilmäßig für 5 Monate berechnet (Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen: 15. 10. 2015). (Herdecke und Wetter)

Für den Zeitraum vom 1. 8. 2016 bis 31. 12. 2016 wird Anfang des Jahres 2017 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für 2016 für die Kinder aus Hattingen ein endgültiger Schulkostenbeitrag anteilmäßig für 5 Monate berechnet (Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen: 15. 10. 2016).

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Beteiligten anzustreben.

§ 6

Durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wetter und Herdecke ersetzt.

§ 7

Die Erweiterung der Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Witten, den 21. 11. 2016

Stadt Witten
Die Bürgermeisterin
Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin
Stadt Wetter (Ruhr)
Der Bürgermeister
Stadt Hattingen
Der Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. 11. 2016 zwischen den Städten Witten, Herdecke, Wetter und Hattingen auf dem Gebiet des Förderschulwesens wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der Fassung vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) die Genehmigung erteilt.

Arnsberg, 15. 3. 2017
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert

L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, 15. 3. 2017

Bezirksregierung Arnsberg

48.02.01

Im Auftrag:

gez. Puchert

L. S.

Berechnungsschema

Inhalte	Erläuterungen	Berechnungsgrundlagen-
Erträge des Produktes 030601 Förderschule	direkt dem Produkt zugeordnete Erträge	2015
zuzüglich Auflösung Sonderposten	Sonderposten Pestalozzischule	2015
zuzügl. anteilige Erträge Schlüsselzuweisungen	incl. Mehrertrag für 35 weitere Schüler	:35 x 220
zuzügl. anteilige Erträge Schul/BildungsPauschale	incl. Mehrertrag für 35 weitere Schüler	:35 x 220
Summe Erträge		

Aufwendungen Produkt 030601 Förderschule	direkt dem Produkt zugeordnete Aufwendungen	2015
abzüglich reguläre Schülerbeförderungskosten	werden von den jeweiligen Kommunen getragen	2015
abzüglich Beamte	keine Verrechnung der Verwaltung auf Pestalozzischule	2015
abzüglich Beihilfe	keine Verrechnung der Verwaltung auf Pestalozzischule	2015
zuzüglich Abschreibungen	Abschreibungen Gebäude Pestalozzischule	2015
zuzüglich Gebäudeunterhaltung	Unterhaltungsaufwand Gebäude der letzten 5 Jahre	Durchschnitt
zuzüglich Energiekosten	fortgeschriebene Energiekosten 2014	2015
zuzüglich Reinigung Personalaufwand	Personalaufwand Reinigungskräfte Pestalozzischule	2015
zuzüglich Reinigung Sachaufwand	Aufwand Reinigungsmittel u. Fremdreinigung Pestalozzi aus KLR	Durchschnitt
zuzüglich Hausmeister Personalaufwand	Personalaufwand Hausmeister Pestalozzischule	2015
Summe Aufwendungen		

Aufwendungen abzügl. Erträge		
------------------------------	--	--

Schulkostenbeitrag pro Kopf (Aufwendungen abzügl. Erträge dividiert durch Schülerzahl; rd. 220 Schüler)	rd. 1.900 €
---	--------------------

(826)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 105

**212. Antrag der Firma
Gebr. Kemper GmbH + Co. KG, Metallwerke,
Harkortstr. 5, 57462 Olpe, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Aufbringen von
metallischen Schutzschichten mit Hilfe von
schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen
mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen
oder mehr Rohgut je Stunde**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.3.2016
900-53-Do-0079/16/3.9.1.2-Mut

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung

Die Firma Gebr. Kemper GmbH + Co. KG, Metallwerke, Harkortstr. 5, 57462 Olpe, hat mit Datum vom 11. 10. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde (Verzinnung) nach Nr. 3.9.1.2 (G) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung einer neuen Verzinnungsanlage im Werk 3.
2. Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 11 Tonnen Rohgut je Stunde.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Muth

(222)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 107

213. Antrag der Tagebau Fischer Vernich GmbH auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Vernich“ in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 9, sowie Änderung der Abbau- und Verfüllabfolge und Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlagen im bestehenden Tagebau in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 9

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 3. 2017
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Geschäftszeichen: 61.05.2- 2016-2

B E K A N N T M A C H U N G

Die Tagebau Fischer Vernich GmbH (Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees) hat für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies im Abbaufeld „Vernich, 2. Erweiterung“ bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung eingereicht. Der bereits zugelassene Tagebau Vernich soll damit um ca. 18 ha nach Westen erweitert werden.

Dafür sollen in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Vernich, Flur 9, die Flurstücke 14 tlw., 20, 21, 24, 31 bis 33, 34 tlw., 142, 143 tlw., 172 bis 174 und 199 tlw. in Anspruch genommen werden. Zugleich soll die Abbauplanung des bereits zugelassenen Tagebaus geändert werden.

Die Gewinnung der Bodenschätze soll mittels Radlader im Trockenabbauverfahren erfolgen; die Aufbereitung soll am bisherigen Standort in den bereits vorhandenen Anlagen vorgenommen werden. Die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche soll bis Ende 2076 abgeschlossen sein. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 57 a, 57 b BBergG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht. Der Rahmenbetriebsplan mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **3. 4. 2017 bis einschließlich 2. 5. 2017** im Rathaus der Gemeinde Weilerswist zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **16. 5. 2017** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben,

können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag:
gez. Beckmann

(292) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 108

214. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 3. 2017
25.16-1.3-58.397

Dem Unternehmen Omnibusbetrieb Rosenkranz, Am Bruch 35, 34431 Marsberg wurden am 12. 4. 2013 von mir die Genehmigung nach §§ 48, 49 PBefG mit den entsprechenden Genehmigungsdokumenten erteilt.

Die beglaubigten Kopien Nr. D-05-001-P-2312-0002 sowie D-05-001-P-2312-0004 vom 12. 4. 2013 sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Jürgens

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 108

215. Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb/Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2017
53-Do-0018/17/3.8.1-Ry

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen beantragt die Genehmigung für die **Änderung** der Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 275.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Erweiterung der bestehenden Gießanlagen (NG 1 und NG 2) durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Gießbereichs (NG 3) mit einer Abgießleistung von max. ca. 80 t/d bei einer Bruttoschmelzleistung von ca. 27 000 t/a bestehend aus:
 - einem erdgasbeheizten 40 t Zweikammerschmelzofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW für Aluminium (Hertwich-Schmelofen) mit Chargieraufzug und Abkrätz--(Abschaum)maschine;
 - ein induktivbeheizter 30 t Warmhalteofen für Aluminium

- Entgaser
 - Keramikfilter
 - Gießmaschine (Strangguss)
 - Stangenkipper zum Transport der Stangen in die Blockbearbeitung
 - Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q 117
2. Die Erhöhung der Schmelz- und Verarbeitungskapazität für Aluminium von 73 000 t/a für die Gießereibereiche NG 1 und NG 2 auf insgesamt **96 000 t/a** nach Realisierung des beantragten Gießereibereichs NG 3.
- Die Gesamtschmelz- und Verarbeitungskapazität für Magnesium bleibt unverändert bei 2 650 t/a.
3. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für NO_x der vorhandenen Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen Q 12, 13 a, 13 b, 68 a, 68 b, 73 und 95.
4. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für Chlor an der zentralen Entstaubungsanlage der Späne-, Schmelz- und Gießöfen mit der Emissionsquelle Q11.
5. Schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Gießereibereich NG 1

Darüber hinaus wird gemäß § 8 a BImSchG beantragt, vorzeitig mit der Errichtung des neuen Gießereibereichs NG 3 einschließlich Prüfung auf Funktionstüchtigkeit beginnen zu können.

Eingeschlossene Genehmigungen:

1. Baurechtliche Nutzungsänderung einer vorhandenen Lagerhalle in Nutzung als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Gießerei
2. Genehmigung über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen.

Die Anlagen sollen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr betrieben werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.8.1 i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungs-/Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 18. 4. 2017 bis einschließlich 17. 5. 2017

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer Nr. 635

montags bis freitags 08.30 -12.00 Uhr und
13.30 -15.00 Uhr

- Stadt Meinerzhagen Fachdienst 3/61 Stadtplanung, Bahnhofstraße 9,
Zimmer 104/105

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr,
und montags und donnerstags 14.00 -17.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5409 bzw. -5331
2. bei der Stadt Meinerzhagen unter der Telefon-Nr. 02354/77-172 oder 184

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 18. 4. 2017 bis einschließlich 31. 5. 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 13. 7. 2017 um 10 Uhr

**im Sitzungszimmer im Rathausgebäude 1,
Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen**

statt und kann falls erforderlich am 14. 7. 2017 fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Gießerei mit den Schmelzanlagen gehört ebenfalls zu den unter Nummer Nr. 3.5.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben zur Errichtung oder Betrieb oder Änderung einer Anlage zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium und Aluminiumlegierungen) mit einer Schmelzkapazität von weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Farsbotter

(787) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 108

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

216. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Stadt Rütthen Rütthen, 22. 3. 2017
Der Bürgermeister

Der Stadt Rütthen sind folgende Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Rütthen abhanden gekommen:

- 1 großes Siegel, 35 mm, ohne Nummer
- 2 mittlere Siegel, 25 mm, ohne Nummer
- 1 kleines Siegel, 15 mm, ohne Nummer
- 1 kleines Siegel, 15 mm, mit der Nummer 11.

Die bei der Stadt Rütthen bisher geführten Dienstsiegel wurden zwischenzeitlich durch neue mit Nummern versehene Dienstsiegel ersetzt. Die bisher bei der Stadt Rütthen geführten Dienstsiegel ohne Nummer werden hiermit ab 14. 2. 2017 für ungültig erklärt. Das abhanden gekommene kleine Siegel mit der Nummer 11 wird ab 17. 2. 2017 für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Romstadt

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 110

217. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 23. 3. 2017
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 1224 der Beschäftigten Frau Yasemin Özdemir, tätig im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt am 25. 6. 2014 durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Vanessa Scheiing

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 110

218. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE43 4305 0001 0319 1558 00, DE88 4305 0001 0319 1596 46 und DE26 4305 0001 0319 1644 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE43 4305 0001 0319 1558 00, DE88 4305 0001 0319 1596 46 und DE26 4305 0001 0319 1644 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2017, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzu-

melden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenkunden erfolgen wird.

S 44/17

Bochum, 23. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 110

219. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE15 4305 0001 0305 2835 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE15 4305 0001 0305 2835 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2017, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 43/17

Bochum, 23. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 111

220. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE60 4305 0001 0303 0953 01 und DE65 4305 0001 0303 5054 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE60 4305 0001 0303 0953 01 und DE65 4305 0001 0303 5054 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

W 42/17

Bochum, 23. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 111

221. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE05 4305 0001 0307 4512 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE05 4305 0001 0307 4512 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 41/17

Bochum, 23. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 111

222. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0331 0939 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0331 0939 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

C 40/17

Bochum, 23. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 111

223. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE04 4305 0001 0302 7510 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE04 4305 0001 0302 7510 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 39/17

Bochum, 23. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 111

224. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE82 4305 0001 0318 0663 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE82 4305 0001 0318 0663 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 38/17

Bochum, 23. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 112

225. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 8. 12. 2016 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0328 0933 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0328 0933 98 wird für kraftlos erklärt.

B 157/16

Bochum, 24. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 112

226. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 12. 2016 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0302 6496 37 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0302 6496 37 wird für kraftlos erklärt.

Z 158/16

Bochum, 24. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 112

227. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 12. 2016 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0302 5989 09 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0302 5989 09 wird für kraftlos erklärt.

H 159/16

Bochum, 24. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 112

228. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 12. 2016 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0327 2692 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0327 2692 05 wird für kraftlos erklärt.

B 160/16

Bochum, 24. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 112

229. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 30. 12. 2016 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 31 718 802 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 30. 3. 2017

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 112

230. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 300 255 437, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 3. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 112

231. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 483 028 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 6. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 3. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 113

232. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 413 769 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 6. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 3. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 113

233. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 326 490 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 6. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 3. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 113

234. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 600 301 990 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 6. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 3. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 113

235. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 306 036 641 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 27. 3. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. Sudwischer

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 113



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING